



Fachbereich WD 4

**Regelungen zu einem parlamentarischen Haushaltsbüro oder
zu vergleichbaren Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland**

**Regelungen zu einem parlamentarischen Haushaltsbüro oder
zu vergleichbaren Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland**

Aktenzeichen: WD 4 - 30000 - 0003 - 0005
Abschluss der Arbeit: 06.08.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Institutioneller Rahmen	5
2.1.	Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates	5
2.2.	Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose	6
3.	Rechtliche Stellung und Unabhängigkeit	7
3.1.	Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates	7
3.2.	Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose	7
4.	Managementsystem	8
4.1.	Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates	8
4.2.	Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose	9
5.	Mandat und Aufgaben	9
5.1.	Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates	9
5.2.	Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose	10
6.	Unterstützung des Parlaments	11
6.1.	Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates	11
6.2.	Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose	11
7.	Personelle und finanzielle Ressourcen	11
7.1.	Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates	11
7.2.	Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose	12
8.	Fazit	12

1. Einführung

Das Grundgesetz (GG) legt grundlegende Anforderungen an das Haushaltsverfahren fest und regelt die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern. Die Länder wirken gemäß Art. 50 GG durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Aufgrund seiner historisch gewachsenen föderalen Struktur verfügt Deutschland über eine Vielzahl unabhängiger Finanzinstitutionen (Independent Financial Institutions - IFI), die keine formale Rolle im nationalen Haushaltsverfahren spielen.¹ Von außen wirken diese Institutionen auf nachhaltige öffentliche Finanzen hin, indem sie verschiedene Aufgaben wahrnehmen: Überwachung der Einhaltung haushaltsrechtlicher Regeln, Erstellung und Bewertung makroökonomischer und haushaltspolitischer Prognosen, Überwachung und Evaluierung von Haushaltsplänen und -rechnungen sowie Beratung der Regierung in Fragen der Finanzpolitik.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Institutionen hervorzuheben:

Der **Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)** ist ein wissenschaftliches Gremium, das zu wirtschaftspolitischen Fragen berät. Er wurde 1963 gesetzlich eingerichtet und hat den Auftrag, zur Interdependenz von Preisniveaustabilität, Beschäftigungsstand, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und Wirtschaftswachstum in Deutschland eine unabhängige Expertenmeinung abzugeben.² Sein gesetzlicher Auftrag ist deutlich breiter angelegt und nicht auf die Überwachung oder Steuerung der öffentlichen Haushalte fokussiert.

Die Arbeitsweise des **Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen** beruht auf einer vom Gremium selbst verabschiedeten Geschäftsordnung; der Beirat besteht bereits seit Februar 1949. Die bewusste Entscheidung, das Gremium nicht gesetzlich zu verankern, gewährleistet seine wissenschaftliche Unabhängigkeit. Da der Beirat weder an ministerielle Weisungen noch an Fristen gebunden ist, können die rund 30 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler ihre Themen frei wählen. Die Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats sind als Beitrag zum allgemeinen Diskurs zu verstehen und geben nicht die Meinung des Bundesministeriums der Finanzen wieder.³

Ebenfalls ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage hat sich der **Arbeitskreis Steuerschätzungen (AKS)** in der politischen Praxis als unverzichtbare Institution etabliert. Er ermittelt die voraus-

¹ European Fiscal Board, Annual Report 2020. Die Lage der unabhängigen Fiskalinstitutionen in Deutschland wird in Kapitel 3 des Annual Report 2020 gesondert betrachtet. Siehe: https://www.consilium.europa.eu/media/35749/z-councils-council-configurations-ecofin-eurogroup-2018-180621-specific-commitments-to-ensure-the-continuity-and-completion-of-reforms-adopted-under-the-esm-programme_2.pdf, abgerufen am 28. Juli 2026.

² Siehe: Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/en/about-us/law.html>, abgerufen am 26. Juli 2026.

³ Bundesministerium der Finanzen, Übersicht der Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Gutachtenuebersicht/gutachtenuebersicht.html, abgerufen am 28. Juli 2026.

sichtlichen Steuereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden, die als wesentliche Grundlage für die staatliche Haushaltsplanung dienen. Diese 1955 gegründete Expertengruppe setzt sich aus Vertretern des federführenden Bundesfinanzministeriums, des Bundeswirtschaftsministeriums, der Länderfinanzministerien, mehrerer Wirtschaftsforschungsinstitute, des Statistischen Bundesamtes, der Deutschen Bundesbank, des SVR und der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände zusammen. Für die Prognosen des Arbeitskreises erarbeiten die Mitglieder unabhängig voneinander eigene Prognosen für jede einzelne Steuerart. Diese Vorschläge werden anschließend innerhalb des Arbeitskreises diskutiert. Die Arbeitsgruppe berät über jede Steuer, bis ein Konsens erzielt ist.⁴

Die **Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose** ist ein Zusammenschluss autonomer Wirtschaftsforschungsinstitute. Ihre Gutachten enthalten Analysen und Prognosen zur Welt- und zur deutschen Wirtschaft, eine wirtschaftspolitische Einordnung sowie seit 2010 eine Potenzialschätzung und ein vertiefendes Schwerpunktkapitel. Darüber hinaus erfüllt die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose seit 2017 einen gesetzlichen Auftrag im Prozess der Haushaltsaufstellung. Insofern kommt der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose eine Doppelfunktion zu.

Verschiedene primär⁵- und sekundärrechtliche Vorgaben der Europäischen Union verpflichten Deutschland zu solider Haushaltsführung, Defizit- und Schuldenbegrenzung sowie zur europäischen Überwachung.⁶ Sekundärrechtlich hervorzuheben ist die Verordnung (EU) Nr. 473/2013⁷, die eine unabhängige Überprüfung der makroökonomischen Grundlage der Haushaltsplanung im Euro-Währungsgebiet verlangt. Für die Sicherstellung der Einhaltung dieser unionsrechtlichen Regelungen und der (hieraus abgeleiteten) nationalen Regelungen sind im Hinblick auf den Gegenstand dieser Arbeit insbesondere der Stabilitätsrat, der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates und die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zuständig. Die drei Gremien, die in den Folgekapiteln näher beschrieben werden, nehmen hierbei sich ergänzende Aufgaben wahr. Zwischen ihnen besteht ein intensiver Informations- und Meinungsaustausch, der durch Überschneidungen, etwa wenn Institute in mehreren Gremien vertreten sind, befördert wird.

2. Institutioneller Rahmen

2.1. Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates

Die regelmäßige Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern obliegt dem **Stabilitätsrat**, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten. Seit 2020 überwacht er zudem die Einhaltung der Verschuldungsregel nach Art. 109

⁴ Siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/arbeitskreis-steuerschaetzungen.html, abgerufen am 28. Juli 2026.

⁵ Siehe: Art. 121, 126, 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

⁶ Art. 109 Abs. 2 GG ordnet die Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben der Haushaltsdisziplin an.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder⁸; außerdem prüft er die Einhaltung des für Deutschland im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfads im Rahmen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts.⁹ Der Stabilitätsrat prüft diesen Pfad zweimal jährlich.

Zur Unterstützung des Stabilitätsrates bei der Überwachung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfads wird ein **unabhängiger Beirat beim Stabilitätsrat** eingerichtet.¹⁰ Nach § 8 Abs. 3 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) bewertet er die Einheitlichkeit, Kohärenz und Wirksamkeit des nationalen Haushaltsrahmens im Zusammenhang mit dem Nettoausgabenpfad. Er überprüft in diesem Zusammenhang den öffentlichen Schuldenstand und bewertet die Schulden- und Fiskalrisiken. Seine Arbeit konzentriert sich vor allem auf das Frühjahr und den Herbst, wenn die beiden jährlichen Stellungnahmen vorbereitet werden.¹¹

2.2. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose

Die **Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose** ist rechtlich eine unabhängige Einrichtung; sie ist - wie in der Einleitung erwähnt - eine Arbeitsgemeinschaft von Wirtschaftsforschungseinrichtungen.¹² Ihre Hauptaufgabe im Rahmen des gesetzlichen Auftrags ist es, die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen, die der Haushalts- und Finanzplanung der Bundesregierung zugrunde liegen, zu prüfen und regelmäßig Konjunkturprognosen zu erstellen.¹³ Hierfür analysiert sie zweimal jährlich die wirtschaftliche Lage in Deutschland und weltweit, erstellt kurz- und mittelfristige Konjunkturprognosen, schätzt das Produktionspotenzial ein und formuliert wirtschaftspolitische Empfehlungen.

⁸ Siehe: Art. 109a Abs. 2 GG, § 6 Abs. 1 StabiRatG.

⁹ Siehe: Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und Satz 7 GG sowie zur Änderung des HGrG, des StabiRatG und des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes vom 12. Juni 2025, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_V/21_Legislaturperiode/2025-10-23-StruKom-LaeG-und-andere-Gesetze/Stellungnahme-Beirats-des-Stabilitaetsrates.pdf?__blob=publicationFile&v=4, abgerufen am 23. Juli 2026.

¹⁰ Der Beirat wurde im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung des europäischen Fiskalvertrages eingerichtet. Er hat sich am 5. Dezember 2013 konstituiert. Siehe: https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beirat/Beirat_node.html, abgerufen am 23. Juli 2026.

¹¹ Bender, Christian et al., Changing Europe's Budgetary Framework - Implications for the German Independent Advisory Board, in: Intereconomics, Band 58, 2023, Nummer 5, Seiten 267-273, Seite 269. Siehe: <https://www.intereconomics.eu/contents/year/2023/number/5/article/changing-europe-s-budgetary-framework.html>, abgerufen am 23. Juli 2026.

¹² Siehe: § 1 Abs. 2 Satz 1 EgVV.

¹³ Siehe: § 1 Abs. 2 Satz 2 EgVV.

3. Rechtliche Stellung und Unabhängigkeit

3.1. Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates

Das StabiRatG vom 10. August 2009 bildet die Rechtsgrundlage; der Stabilitätsrat selbst ist verfassungsrechtlich in Art. 109a GG verankert. Weitere Detailregelungen, die sich aus dem StabiRatG ableiten, sind in der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates¹⁴ und in der des unabhängigen Beirates¹⁵ geregelt.

Der **Stabilitätsrat** ist ein gemeinsames Gremium von Bund und Ländern mit formaler Entscheidungs- und Überwachungsfunktion. Er setzt sich aus Regierungsvertretern des Bundes und der Länder zusammen und ist damit ein politisches Entscheidungsgremium. Seine Beschlüsse und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen werden veröffentlicht.¹⁶ Der Stabilitätsrat leitet seine Beschlüsse und die ihnen zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sowie die Stellungnahmen des Beirates den jeweiligen Parlamenten gemäß § 9 Abs. 2 StabiRatG zu.

Der **unabhängige Beirat** ist nicht im GG, jedoch im StabiRatG genannt.¹⁷ Bei Vorstellung seiner Ergebnisse nimmt der Vorsitzende des Beirates an der Sitzung des Stabilitätsrates teil.¹⁸ Seine Beschlüsse und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen werden vom Stabilitätsrat veröffentlicht. Der unabhängige Beirat arbeitet organisatorisch mit dem Sekretariat des Stabilitätsrates zusammen, das beim Stabilitätsrat in Berlin angesiedelt ist.¹⁹

Die Gesamtkoordination des Verfahrens liegt beim Stabilitätsrat.

3.2. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose

Im Jahr 2013 hat die EU die Regeln für die Haushaltsüberwachung der Mitgliedstaaten unter dem Eindruck der damaligen Schuldenkrise reformiert.²⁰ Seitdem ist es vorgeschrieben, dass - zur Ver-

¹⁴ Geschäftsordnung des Stabilitätsrates, siehe: https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Organisation/Geschaeftsordnung/Geschaeftsordnung_node.html, abgerufen am 28. Juli 2026.

¹⁵ Geschäftsordnung des unabhängigen Beirates des Stabilitätsrates, siehe: https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beirat/Geschaeftsordnung/Geschaeftsordnung_node.html, abgerufen am 28. Juli 2026.

¹⁶ Siehe: Art. 109a Abs. 3 GG, § 9 Abs. 1 StabiRatG. Auch § 6 Abs. 4 Geschäftsordnung des unabhängigen Beirates des Stabilitätsrates regelt die Veröffentlichungspflicht.

¹⁷ In § 8 Abs. 1 Satz 1 StabiRatG heißt es: „Zur Unterstützung des Stabilitätsrates bei der Überwachung der Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades nach § 7 wird ein unabhängiger Beirat eingerichtet.“ In § 8 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Stabilitätsrates heißt es: „Der Beirat ist in seiner Tätigkeit unabhängig.“

¹⁸ Siehe: § 8 Abs. 3 Satz 3 StabiRatG.

¹⁹ Siehe: https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Organisation/Sekretariat/Sekretariat_node.html, abgerufen am 29. Juli 2026.

²⁰ Die sogenannten „Twopack“-Verordnungen traten am 30. Mai 2013 in Kraft. Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 27. Mai 2013, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_13_457, abgerufen am 28. Juli 2026.

meidung systematisch zu optimistischer Schätzungen für Steuereinnahmen - der Prozess der Aufstellung des öffentlichen Haushalts auf einer unabhängigen makroökonomischen Projektion basiert. Die **Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose** ist rechtlich eine unabhängige Einrichtung im Sinne des § 3 Satz 1 des Gesetzes zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung (Vorausschätzungsgesetz - EgVG) und des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen der Bundesregierung (Vorausschätzungsverordnung - EgVV).

Die Geschäftsordnung der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose²¹ regelt die Zusammenarbeit und Entscheidungsprozesse der beteiligten Wirtschaftsforschungsinstitute. Hiernach benennt jedes Institut einen Federführenden, der das Institut in der Projektgruppe vertritt. Bei Verhinderung ist eine Vertretung möglich. „Bevor die Arbeiten an der gemeinsamen Prognose beginnen, erstellt jedes beteiligte Institut zunächst eine eigene Prognose, die in der Regel auch veröffentlicht wird. Ferner tauschen sich die Institute mit der Bundesregierung, der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Zentralbank, dem Statistischen Bundesamt und dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu für die Prognose bedeutenden Themen aus.“²²

4. Managementsystem

4.1. Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates

§ 1 StabiRatG regelt die Zusammensetzung des **Stabilitätsrates**. Gemäß § 1 Abs. 2 StabiRatG führen der Bundesfinanzminister und der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz der Länder gemeinsam den Vorsitz. Fachlich und organisatorisch wird der Stabilitätsrat durch ein Sekretariat unterstützt, dem jeweils ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums und von Länderseite ein Vertreter aus der Finanzministerkonferenz vorstehen (§ 1 Abs. 6 StabiRatG). Die Leitung des Sekretariats liegt beim Leiter der zuständigen Unterabteilung im Bundesfinanzministerium und bei dem Geschäftsführer der Finanzministerkonferenz.²³ Dem Sekretariat stehen noch weitere Mitarbeiter zur Verfügung.

§ 8 Abs. 2 StabiRatG bestimmt, dass sich der **unabhängige Beirat** aus je einem Vertreter der Deutschen Bundesbank, des SVR und der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zusammensetzt. Weiterhin gehören dem Beirat je ein von den kommunalen Spitzenverbänden und von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung benannter Sachverständiger an, deren Amtszeit fünf Jahre beträgt (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 StabiRatG). Zudem werden von Bund und Ländern jeweils zwei Sachverständige für eine Amtszeit von fünf Jahren in den unabhängigen Beirat berufen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG). Die Wissenschaftler haben überwiegend eine volkswirtschaftliche Ausbildung. Der

²¹ Siehe: [Projektgruppe-Gemeinschaftsdiagnose-Geschaeftsordnung.pdf](#), abgerufen am 28. Juli 2026.

²² Holtemöller, Oliver, Die Gemeinschaftsdiagnose - Wirtschaftspolitischer Hintergrund, Methoden und Prognosegüte, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 52 (9), 2023, Seiten 33-39, Seite 37.

²³ Einzelheiten sind der Internetseite des Stabilitätsrates zu entnehmen. Siehe: https://www.stabilitaets-rat.de/DE/Organisation/Sekretariat/Sekretariat_node.html, abgerufen am 31. Juli 2026.

Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.²⁴ Aus dem Beiratsgremium ist ein Vorsitzender sowie ein Stellvertreter zu wählen. Die reguläre Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.²⁵

4.2. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose

Die **Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose** ist ein Zusammenschluss führender Wirtschaftsforschungsinstitute, dem gegenwärtig das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin), das Kiel Institut für Weltwirtschaft, das ifo-Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. in Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (Wifo), Wien, das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle e.V. (IWH) und das RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Essen in Kooperation mit dem Institut für Höhere Studien Wien angehören.²⁶

Gemäß Ziffer 4 der Geschäftsordnung arbeiten die Institute einvernehmlich zusammen und fällen Beschlüsse in der Regel einstimmig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse zur Vorgehensweise, die über die jeweils laufende Gemeinschaftsdiagnose hinausgehen, werden in einem Beschlusshandbuch festgehalten. Kann zu wissenschaftlichen Fragen keine gemeinsame Position herbeigeführt werden, sind abweichende Stellungnahmen möglich.

Gemäß § 1 Abs. 3 EgVV werden die Mitglieder der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose nach den Vorschriften des Vergaberechts bestimmt. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich jeweils für die Dauer von vier Jahren vergeben.

5. Mandat und Aufgaben

5.1. Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates

Die Überwachung der tatsächlichen Haushaltswirtschaft (Bund/Länder) liegt beim **Stabilitätsrat**, der unter anderem die Einhaltung der Schuldenregel des Art. 109 Abs. 3 GG fortlaufend prüft. Der Stabilitätsrat hat neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse vor allem zwei weitere zentrale Funktionen: Mit der Frühwarnfunktion soll er Abweichungen von der Verschuldungsregel bzw. Anzeichen einer Haushaltsnotlage früh erkennen, bevor es zu einer akuten Krise kommt. Zudem kann er bei Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage ein Sanierungsprogramm mit der betroffenen Gebietskörperschaft vereinbaren und dessen Umsetzung überwachen (Art. 109a GG).

Der Stabilitätsrat prüft und bewertet die Ausführung der Haushalte, den öffentlichen Schuldenstand und die Schulden- und Fiskalrisiken. Er analysiert und bewertet zentrale Elemente der Fis-

²⁴ Grundlage hierfür ist § 8 Abs. 1 Satz 2 des StabiRatG.

²⁵ Siehe: § 3 Abs. 2 Geschäftsordnung des Beirats des unabhängigen Stabilitätsrates, https://www.stabilitaets-rat.de/DE/Beirat/Geschaeftsordnung/Geschaeftsordnung_node.html, abgerufen am 29. Juli 2026.

²⁶ Zur aktuellen Besetzung der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose siehe: <https://gemeinschaftsdiagnose.de/>, abgerufen am 29. Juli 2026.

kalpolitik, soweit sie für die Einhaltung der Defizit- und Ausgabenregeln relevant sind (struktureller Finanzierungssaldo, Nettoausgabenpfad, Konsistenz mit EU-Vorgaben).

Der **unabhängige Beirat des Stabilitätsrates** prüft den nationalen Haushaltsrahmen mit Blick auf Finanzierungssaldo, Schuldenstand, Nettoausgaben und bewertet deren Vereinbarkeit mit der Schuldenregel und dem Nettoausgabenpfad (§ 8 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 StabiRatG). Er unterstützt den Stabilitätsrat hierbei mit unabhängigen Analysen und Empfehlungen, die er veröffentlicht. Der Beirat erstellt keine eigenen umfassenden Haushaltsprojektionen, sondern greift bei der Begutachtung auf die Projektionen zurück, die ihm gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 StabiRatG vom Stabilitätsrat zur Verfügung gestellt werden.²⁷ Damit ist sein Mandat auf analytische und empfehlende Funktionen beschränkt; er liefert die fachliche Grundlage für Beschlüsse des Stabilitätsrates und mittelbar für politische Entscheidungen. Stellt der Beirat eine drohende Zielverfehlung fest (z. B. eine unzulässige Überschreitung des Ausgabenpfades, die nicht durch die Notfallklauseln gedeckt ist), muss der Stabilitätsrat darauf reagieren. Folgt der Stabilitätsrat den Warnungen oder Empfehlungen des unabhängigen Beirats nicht, hat der Stabilitätsrat seine abweichende Meinung im Sinne des „comply-or-explain-Prinzips“ zu begründen, zu protokollieren und die Erklärung öffentlich zu machen.²⁸

5.2. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose

Die **Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose** muss nach § 3 EgVG die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen der Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, Herbstprojektion, Projektion im Jahreswirtschaftsbericht) überprüfen. Zu allen Prognosen gibt die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose jeweils eine Stellungnahme ab, in der sie die Projektion der Bundesregierung anhand ihrer eigenen Gutachten prüft und entweder befürwortet oder - mit Begründung - Kritik bzw. Korrekturbedarf formuliert.²⁹ Die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose analysiert die wirtschaftliche Lage Deutschlands in verschiedenen themenspezifischen Arbeitsgruppen mit Blick auf den Arbeitsmarkt, den Außenhandel, die Finanzen, die Investitionen, das Potenzial, die Produktion und die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Mit ihren Prognosen und Analysen stellt sie zentrale Inputgrößen für die Haushaltsplanung bereit. Die entsprechenden Stellungnahmen zu den Prognosen der Bundesregierung werden auf der Website der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose veröffentlicht. Ferner ist ein Vertreter der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose Mitglied im unabhängigen Beirat des Stabilitätsrates. Sie kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 EgVV eigene Prognosen als Orientierung für die Bundesregierung erstellen.

²⁷ Die vom Stabilitätsrat zu erstellende Projektion muss die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 StabiRatG erfüllen. Der unabhängige Beirat kritisiert in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2024, dass er für seine Begutachtung seitens des Stabilitätsrates detailliertere Analysen erwartet hätte, siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2024/05/2024-05-06-29-sitzung-stabilitaetsrat-anhang.pdf?__blob=publicationFile&v=6, abgerufen am 28. Juli 2026.

²⁸ Siehe auch: Art. 8a Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2024/1265 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten vom 29. April 2024, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401265, abgerufen am 28. Juli 2026.

²⁹ Siehe: § 2 Abs. 3 EgVV.

6. Unterstützung des Parlaments

6.1. Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates

Der **Stabilitätsrat** handelt nicht auf Antrag, sondern aufgrund seines eigenen gesetzlichen Auftrags (s. o.). Der **unabhängige Beirat des Stabilitätsrates** ist ein fachliches Expertengremium, das auf Grundlage des § 8 StabiRatG und seiner eigenen Geschäftsordnung arbeitet und seine Stellungnahmen auf Grundlage der vom Stabilitätsrat vorgelegten Unterlagen erstellt. Das StabiRatG weist dem Beirat keine Funktion zu, auf Antrag Dritter Gutachten oder Analysen zu erstellen. Er ist nicht als „Parlamentsdienststelle“ angelegt, sondern als Kontrollinstitution gegenüber dem Stabilitätsrat. Der unabhängige Beirat ist eingebettet in das EU-Netzwerk unabhängiger Fiskalinstitutionen, wo vergleichende Analysen und informeller Erfahrungsaustausch stattfinden.³⁰ Die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission organisiert zweimal jährlich Arbeitsgespräche mit den unabhängigen Fiskalinstitutionen.³¹

6.2. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose

Die **Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose** ist ein gemeinsames Forschungsprojekt mehrerer Wirtschaftsforschungsinstitute, deren Unabhängigkeit gesetzlich verankert ist (s. o.). Sie prüft im Auftrag der Bundesregierung deren gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen, gehört aber weder zur Parlamentsorganisation noch zur Ministerialverwaltung. Durch die Zusammenarbeit mehrerer Forschungsinstitute werden die Analyse und die Prognose im Dialog und im Wettstreit mit verschiedenen theoretischen und methodischen Ansätzen bestmöglich fundiert.³²

7. Personelle und finanzielle Ressourcen

7.1. Der Stabilitätsrat und der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates

Die administrative Unterstützung des **Stabilitätsrates** erfolgt durch das Sekretariat, das aus Bediensteten des Bundesministeriums der Finanzen und der Geschäftsstelle der Finanzministerkonferenz der Länder besteht (s. o.). Hierbei handelt es sich um Beamte des Bundes bzw. der Länder oder Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Die Personalkosten werden aus dem Haushalt des Bundesfinanzministeriums und aus den Länderhaushalten getragen. Der Stabilitätsrat kann gemäß § 3 Abs. 3 Geschäftsordnung Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

Der **unabhängige Beirat des Stabilitätsrates** kann ebenfalls externe Experten zu seinen Beratungen hinzuziehen, insbesondere wenn spezifische Fachkenntnisse (z. B. zu EU-Fiskalregeln, Klimarisiken) benötigt werden. Die Kosten werden über das Sekretariat abgewickelt. Der unab-

³⁰ European Independent Fiscal Institutions: Network of EU Independent Fiscal Institutions, <https://www.euifis.eu/>, abgerufen am 29. Juli 2026.

³¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen: Independent fiscal institutions, https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-governance-framework/national-fiscal-frameworks-eu-member-states/independent-fiscal-institutions_en, abgerufen am 29. Juli 2026.

³² Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, siehe: <https://gemeinschaftsdiagnose.de/>, abgerufen am 29. Juli 2026.

hängige Beirat wird von einem wissenschaftlichen Dienst unterstützt; dafür entstehende Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.³³

7.2. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose

Gemäß Ziffer 14 der Geschäftsordnung der **Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose** trägt jedes Institut seine Kosten grundsätzlich selbst.

8. Fazit

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates hat sich im Zuge der nationalen Umsetzung des Europäischen Fiskalvertrages am 5. Dezember 2013 konstituiert. Deutschland verfügt seitdem über ein Gremium, das die Lage der öffentlichen Finanzen kurz- und mittelfristig überwacht und den aus Bund und Ländern besetzten Stabilitätsrat berät. Der unabhängige Beirat wurde aus einem bereits vorhandenen System wirtschaftswissenschaftlich tätiger Expertengremien heraus gegründet, die zu Fragen der öffentlichen Haushalts- und Finanzlage beraten.

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben (siehe 3.2.) muss sich die Haushaltsplanung auf unabhängige makroökonomische Prognosen stützen. Die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose erstellt und beurteilt die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen und liefert damit zentrale Inputgrößen für die Haushalts- und Finanzplanung, aber sie überwacht selbst nicht die Einhaltung von Fiskalregeln.

Die Kooperation verschiedener Gremien ist ein wesentliches Merkmal des deutschen Systems. Ein in der Parlamentsverwaltung angesiedeltes „Haushaltsbüro“, das fortlaufend die jährlichen Budgetprognosen, den laufenden Haushaltsvollzug und die Folgenabschätzung von Gesetzesvorlagen mit besonderer Haushaltsrelevanz untersucht und bewertet, besteht nicht.

³³ Siehe: § 8 Abs. 2 Satz 3 Geschäftsordnung des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrates, https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beirat/Geschaeftsordnung/Geschaeftsordnung_node.html, abgerufen am 28. Juli 2026.